

Verordnung über die Bekämpfung des Lärms in der Gemeinde Ruhpolding

Die Gemeinde Ruhpolding erlässt aufgrund des Art. 14 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) folgende

Verordnung

I. Nachbarschaftslärm

§ 1 Zeitliche Beschränkung von ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten

- 1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen an den Werktagen von Montag bis einschließlich Samstag nur in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.30 Uhr bis 19.30 Uhr ausgeführt werden. Außerhalb dieser festgelegten Zeiten sind ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten verboten.
- 2) Weitergehende Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage bleiben unberührt.

§ 2 Begriff der ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind die üblicherweise anfallenden Arbeiten zur Besorgung des Hauswesens, die insbesondere im Haus, im Hof oder im Garten ausgeführt werden und geeignet sind, die Ruhe der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit zu stören. Hierunter fallen insbesondere das Hämmern, Sägen und Hacken von Holz, das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken und Betten und die Benutzung von Motorrasenmähern, Elektro- und Motorsägen, Bodenfräsen und Heckenscheren.

§ 3 Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten

Die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten darf in Häusern, Wohnungen und sonstigen Räumen sowie im Freien nur so erfolgen, dass sie nicht zu einer Belästigung der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit führt.

II. Haustierhaltung

§ 4 Haustierhaltung in der Nähe fremder Wohnungen

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe insbesondere der Nachtruhe ist es untersagt, Haustiere während der Zeit von 19.30 Uhr bis 9.00 Uhr und von 12.30 Uhr bis 14.30 Uhr in der Nähe fremder Wohnungen unbeaufsichtigt zu halten oder frei herumlaufen zu lassen.

III. Verfahrens- und Bußgeldbestimmungen

§ 5 Ausnahmen

In besonderen Fällen kann die Gemeinde auf Antrag Ausnahmen von den Verboten der §§ 1 und 3 zulassen, wenn ein Bedürfnis, auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit und der Nachbarschaft gegen Lärm, anzuerkennen ist. Die Ausnahme kann jederzeit widerrufen und mit Auflagen erteilt werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art 18 Abs. 2 BayImSchG kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 und § 2 ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten ausführt,
2. entgegen § 3 Musikinstrumente, Tonübertragungsgeräte und Tonwiedergabegeräte benützt,
3. entgegen § 4 Haustiere in der Nähe fremder Wohnungen unbeaufsichtigt hält oder frei laufen lässt.

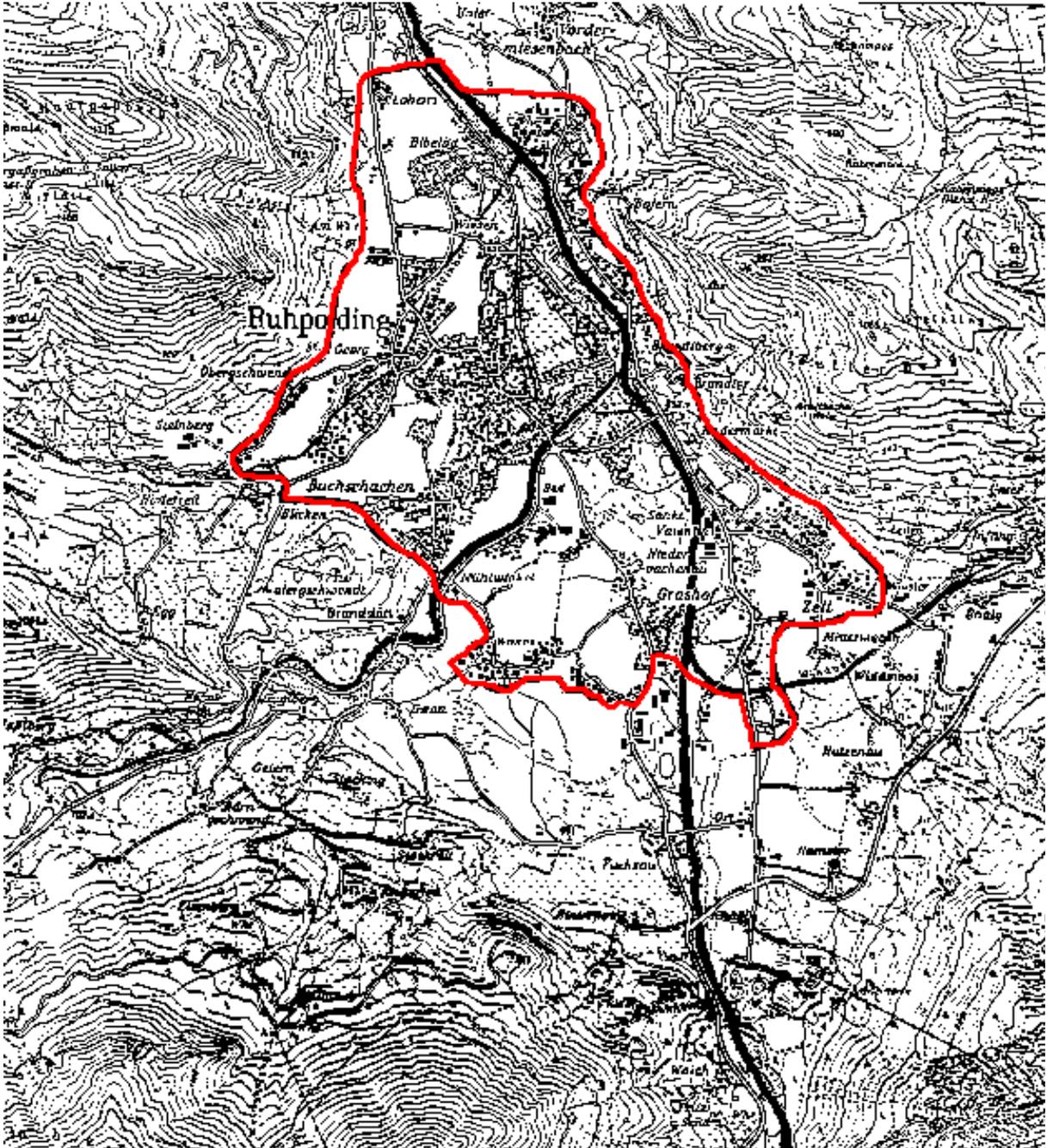
§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 14.10.2011 in Kraft.

Ruhpolding, 07.10.2011

gez. Pichler

Claus Pichler
1. Bürgermeister



Anlage zur Verordnung über die Bekämpfung des Lärms in der Gemeinde Ruhpolding vom 07.10.2011